



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand
Oliver Porr (Vorsitzender)
Andreas Heibroek
Martina Hertwig
Dr. Peter Lesniczak
Michael Ruhl
Jochen Schenk
Dr. Holger Sepp
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3 -11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Mitglied der BID
Bundesarbeitsgemeinschaft
Immobilienwirtschaft
Deutschland

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
Berlin, den 15. Januar 2016



Der bsi e.V. ist die Interessenvertretung der Sachwertinvestmentbranche. Hierzu gehören neben den Anbietern von offenen und geschlossenen Investmentvermögen auch Verwahrstellen und Beratungsunternehmen. Die im Verband organisierten Asset-Manager sammeln zumeist über Alternative Investmentfonds (AIF) Kapital von Privatanlegern oder professionellen Investoren ein. Investitionsziele sind Sachwerte wie Immobilien, Flugzeuge, Anlagen für erneuerbare Energien oder Schiffe.

Die geplante Reform der Investmentbesteuerung erscheint vor dem Hintergrund, die europarechtlichen Risiken des bestehenden Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu beseitigen, bestehende Besteuerungsregelungen zu vereinfachen sowie Gestaltungsmöglichkeiten gleichsam einzuschränken, aus gesetzgeberischer Sicht nachvollziehbar und erstrebenswert. Allerdings geht der mit den vorgeschlagenen Regelungen einhergehende Systemwechsel bei der Besteuerung von Investmentfonds über das hinaus, was zur Erreichung dieser Ziele notwendig gewesen wäre. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des zu erwartenden enormen administrativen Aufwandes sowie der rechtlichen Unwägbarkeiten, die die Umsetzung dieses Reformvorhabens mit sich bringt. Nach derzeitigem Stand halten wir eine lediglich punktuelle Anpassung bzw. Vereinheitlichung des bestehenden Investmentsteuergesetzes oder anderer steuerrechtlicher Vorschriften daher vorzugswürdig, da die angestrebten Regelungsziele hierdurch ebenso erreicht werden können.

An diesem Gesamtbild ändern auch die – für sich genommen insgesamt positiv zu bewertenden – Änderungen nichts, die gegenüber dem Diskussionsentwurf in den Referentenentwurf nunmehr eingegangen sind.

In Bezug auf den Referentenentwurf möchten wir nachfolgend auf einige wenige Punkte aufmerksam machen, die unserer Ansicht nach noch weitere Klarstellung bedürfen (nachfolgend I.). Außerdem sehen wir noch Änderungsbedarf in Bezug auf die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH (nachfolgend II.).

I. Einzelne Anmerkungen zum Referentenentwurf

Die Mitgliedsunternehmen des bsi initiieren und verwalten überwiegend Investmentvermögen in der Rechtsform der Investmentkommanditgesellschaft. Es ist in diesem Zusammenhang positiv zu bewerten, dass Investmentvermögen in der Rechtsform der Personengesellschaft ausdrücklich nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fallen sollen. Dies führt für unsere Mitgliedsunternehmen zu einem Gewinn an Rechtssicherheit.

Dies vorangestellt möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

1. Abziehbare Werbungskosten, § 6 Abs. 3 InvStG-E

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 InvStG-E sind die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. Die Neuregelung enthält in Abweichung zu der Regelung des Diskussionsentwurfs das Erfordernis eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Werbungskosten und Einnahmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen dabei explizit die Verwaltungsgebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sein.

Die Verwaltungsgebühren, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds in Rechnung stellt, umfasst regelmäßig nicht nur die laufende Verwaltungsvergütung als eine relative Größe im Verhältnis zum NAV, sondern auch eine erfolgsabhängige Performance Fee. Die steuerliche Nichtabziehbarkeit sämtlicher Verwaltungsgebühren, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds in Rechnung stellt, würde zu einer massiven Verschlechterung der steuerlichen Position des Investmentfonds respektive der Anleger führen. Es ist jedoch evident, dass ein Investmentfonds nicht ohne bzw. nicht mit nur geringfügigen Verwaltungsgebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß und im besten Interesse der Anleger verwaltet werden kann.

Der ursprünglich vorgesehene Verzicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang in § 6 Abs. 3 S. 1 InvStG-E in der Fassung des Diskussionsentwurfs entsprach einer Abkehr vom gegenwärtigen § 3 Abs. 3 InvStG, der auf diesen abstellt. Nach unserem Verständnis war der wirtschaftliche Zusammenhang aufgrund der vereinfachenden Pauschalisierungen durch Teilfreistellungen etc. gestrichen worden. Da innerhalb des Referentenentwurfs an den Pauschalisierungen aber festgehalten wird, ist es nicht nachvollziehbar, warum der wirtschaftliche Zusammenhang nun wieder aufgenommen wurde.

Petitum:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 InvStG-E sollte wie folgt gefasst werden:

Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, ~~die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen~~, zu ermitteln.

2. Steuerfreiheit von Kapitalrückzahlungen, § 14 Abs. 2 InvStG-E

Als Ausnahme zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 InvStG-E gelten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E Ausschüttungen während der Abwicklung eines Investmentfonds nur insoweit als Ertrag, wie die Summe aus den Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis übersteigt. Die Regelung ermöglicht – anders als noch nach dem Diskussionsentwurf – steuerfreie Kapitalrückzahlungen („Substanzausschüttungen“) in der Abwicklungsphase eines Investmentfonds. Zu versteuern ist nur der in der Ausschüttung enthaltende Wertzuwachs (vgl. Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 InvStG-E).



Die Änderung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, geht aber nicht weit genug. Im Rahmen von geschlossenen Investmentfonds ist es nicht unüblich, dass Substanzausschüttungen bzw. Kapitalrückzahlungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, auch vor der Liquidationsphase, d.h. während der Laufzeit des Investmentfonds an die Anleger erfolgen. Solche Substanzausschüttungen sollten ebenfalls eine Befreiung genießen.

Zum einen ist eine Substanzbesteuerung jeglicher Art grundsätzlich steuersystematisch und verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie nicht mit dem objektiven Nettoprinzip als Ausdruck des verfassungsrechtlich geschützten Leistungsfähigkeitsprinzips vereinbar ist. Der Einwand der pauschalisierenden Vereinfachung des Steuerverfahrens kann u.E. die Besteuerung von Substanzausschüttungen nicht rechtfertigen.

Zum anderen kann der derzeitige Regelungsentwurf des § 14 Abs. 2 InvStG-E zu wirtschaftlich nicht sinnvollen Thesaurierungseffekten führen, was eine unnötig verlängerte Kapitalbindung der Anleger zur Folge hätte und sich damit zulasten der Anlegerrendite auswirken würde. So wird ein Investmentfonds nach derzeitigem Regelungsstand verleitet, überschüssige Liquidität aus der Substanz in Form von Kapitalrückzahlungen nicht bereits während der Laufzeit an die Anleger auszuschütten, sondern diese erst im Rahmen des Liquidationsverfahrens steuerfrei an die Anleger auszukehren. Gerade bei Investmentvermögen mit Laufzeiten von 10 bis 15 Jahren, wäre eine solche Vorgehensweise kaum im Interesse der Anleger und daher praktisch nicht darstellbar.

Eine Differenzierung von Ertragsausschüttungen und Substanzausschüttungen sollte u.E. nicht nur in der Liquidationsphase des Investmentfonds, sondern – wie bereits bisher im Rahmen des § 5 InvStG oder auf vergleichbarer Grundlage (z.B. § 27 KStG) – auch während der Laufzeit möglich sein.

Petitum:

§ 14 Abs. 2 InvStG-E sollte im Sinne der vorstehenden Ausführungen angepasst werden.

3. Anwendungs- und Auslegungsfragen bei der Teilfreistellung, § 17 InvStG-E

Erfreulich ist, dass nach dem Referentenentwurf nunmehr höhere Erträge im Rahmen der Teilfreistellung von der Besteuerung ausgenommen werden sollen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf angemerkt, stellt sich allerdings weiterhin die Frage, wie in der Praxis sichergestellt werden kann, dass die Grenzen für die steuerliche Teilfreistellung eingehalten werden, weil diese an die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anlagebedingungen gebunden ist, die darüber hinaus auch noch der laufenden Kontrolle unterliegen.

Nach unserer Einschätzung können die im Referentenentwurf vorgesehenen Quoten von vielen Investmentfonds nicht eingehalten werden, da deren Anlagebedingungen in erster Linie der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) dienen und sich an den mit der BaFin abgestimmten Muster-Anlagebedingungen



orientieren. Hinzu kommt, dass die Änderung bereits bestehender Anlagebedingungen einen größeren Verwaltungsaufwand nach sich zieht und zudem von der BaFin zu genehmigen ist.

In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass Aufsichtsrecht und Steuerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen, woraus sich Wertungswidersprüche ergeben können, die bei der Neugestaltung des InvStG beachtet werden sollten. Bleibt es bei der nun vorgestellten Fassung, wird die steuerliche Optimierung bei der Gestaltung und Auflage von Fondsprodukten weitaus stärker in den Vordergrund rücken, um durch eine entsprechende Ausgestaltung der Anlagebedingungen die Inanspruchnahme der Teilfreistellung sicherstellen zu können. Hier besteht das Risiko, dass die Produktkonzeption bei Publikums-Investmentfonds zukünftig vornehmlich nach steuerlichen Gesichtspunkten ausgerichtet wird und wirtschaftlich und/oder aufsichtsrechtlich sinnvolle Transaktionen unterlassen würden, um die steuerlichen Vorteile für die Anleger zu sichern. Dies könnte unter Umständen aufsichtsrechtliche Folgeprobleme hervorrufen, soweit zu befürchten steht, dass die Vorgaben des KAGB zum Anlegerschutz unterlaufen werden. Insoweit sollte in jedem Fall die Verzahnung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Blick behalten werden.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Wirkung der Teilfreistellung auf unbeschränkt steuerpflichtige Anleger beschränkt sein dürfte. Ausländische Rechtsordnungen werden für ihre Anleger kaum eine Anrechnung der in Deutschland auf Fondsebene erhobenen Körperschaftsteuer vorsehen. Damit werden unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerliche Vergünstigungen eingeräumt, die anderen, im Ausland ansässigen Anlegern, nicht zustehen.

II. Erforderliche Anpassungen im Umsatzsteuergesetz

Im Zusammenhang mit den geplanten Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) weisen wir darauf hin, dass der - im Referentenentwurf lediglich redaktionell angepasste § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG-E im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben nach wie vor kritisch zu sehen ist. Insoweit sollte der Gesetzesentwurf an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.

Das Gericht hat am 9. Dezember 2015 in der Rechtssache „Fiscale Eenheid X“ entschieden, dass die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentfonds nicht nur auf Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) Anwendung finden kann, sondern auch auf andere Investmentvermögen (namentlich Alternative Investmentfonds – AIF), soweit diese einer besonderen nationalen Aufsicht im Ansässigkeitsstaat unterliegen. Insoweit besteht aber seit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzesbuches im Jahr 2013 ein aufsichtsrechtlicher Gleichlauf in Deutschland, der eine Ungleichbehandlung zwischen OGAW und AIF nicht länger zu rechtfertigen vermag.

Die im aktuellen UStG vorgesehene Steuerbefreiung nur für solche Investmentvermögen, die zugleich als Investmentfonds im Sinne des InvStG qualifizieren (und damit geschlos-



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

sene AIF ausschließen) ist vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des EuGH nicht mehr tragbar.

Im Hinblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren ist die o.g. Entscheidung des EuGH im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwingend zu berücksichtigen. Bis zu einer gesetzlichen Anpassung des UStG regen wir zur Vermeidung erheblicher Praxisprobleme dringend die kurzfristige Veröffentlichung einer Übergangsvorschrift an.

Berlin, den 15. Januar 2016

Frederik Voigt

Abteilungsleiter

Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern

voigt@bsi-verband.de